„Die Verbindungsstelle übermittelt der Kommission jährlich, spätestens zwei Monate vor Beginn des Rechnungsjahres, eine Ausfertigung der in Artikel 4 und in Absatz (1) dieses Artikels genannten Listen.

Jedoch sind die im vorhergehenden Absatz genannten Listen, die sich auf das Rechnungsjahr mit Beginn am 1. Januar 1968 beziehen, vor dem 1. Oktober 1967 der Kommission zu übermitteln."

Artikel 2

Die in den Artikeln 4 und 5 der Verordnung Nr. 91/66/EWG genannten Listen sowie die in Artikel 7 der Verordnung Nr. 79/65/EWG genannten Betriebsbogen, die erstmalig der Kommission übermittelt werden, betreffen die Rechnungsjahre, die am 1. Januar 1968 bis 1. Juli 1968 beginnen.

Jedoch können die Mitgliedstaaten der Kommission diese Listen und Betriebsbogen für die Rechnungsjahre, die am 1. Januar 1967 bis 1. Juli 1967 begonnen haben, übermitteln ; in diesem Fall sind die Bestimmungen der zur Durchführung der Verordnung Nr. 79/65/EWG erlassenen Verordnungen anwendbar.

Artikel 3

Die auf das Rechnungsjahr 1967 bezügliche Spalte des Anhangs III der Verordnung Nr. 91/66/EWG entfällt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 350/67/EWG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1967

zur Begrenzung der Bestimmungszonen für die Anwendung der Ausfuhrerstattungen für Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN [1] —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [2], insbesondere auf Artikel 16 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz (2) der Verordnung Nr. 120/67/EWG und Artikel 6 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags [3] kann die Ausfuhrerstattung für Getreide sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.

Daher ist es aus Gründen einer Vereinfachung wünschenswert, die als Bestimmungsgebiete ausersehenen Drittländer insbesondere auf Grund ihrer geographischen Lage und der Merkmale des Getreidemarktes einerseits und des Marktes für Mehl, Grob- und Feingrieß andererseits in eine gewisse Anzahl Zonen einzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) Siehe Fußnote 1 auf Seite 1 dieses Amtsblatts.
(2) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bestimmungszonen, die für die Festsetzung der Ausfuhrerstattungen in unterschiedlicher Höhe in Betracht zu ziehen sind, werden für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse im Anhang A und für die in Artikel 1 Buchstabe c) der vorgenannten Verordnung im Anhang B bestimmt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Oktober 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juli 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG A

ZONE I

a) Libyen
Vereinigte Arabische Republik
Israel
Jordanien
Libanon
Syrien
Zypern
Türkei

b) Marokko
Algerien
Tunesien

ZONE II

Polen
UdSSR (Ostseehäfen)

ZONE III

a) Tschechoslowakei
Ungarn

b) Rumänien
Bulgarien
UdSSR (Schwarzmeerhäfen)

ZONE IV

a) Mauretanien
Senegal
Guinea
Elfenbeinküste
Dahome
Togo
Mali
Obervolta
Niger
Zentralafrikanische Republik
Kongo (Brazzaville)
Tschad
Gabun
Kamerun
Kongo (Kinshasa)
Gambia
Sierra Leone
Ghana
Nigeria
Sudan
Süd-West-Afrika

b) Länder in Zentral- und Südamerika

ZONE V

a) Andere Länder und Gebiete in Afrika

b) Andere Länder und Gebiete in Asien, Ozeanien und Inseln des Indischen Ozeans.

ANHANG B

ZONE I

Libyen
Vereinigte Arabische Republik
Israel
Jordanien
Libanon
Syrien
Zypern
Türkei

ZONE II

Mauretanien
Senegal
Guinea
Elfenbeinküste
Dahome
Togo
Mali
Obervolta
Niger
Zentralafrikanische Republik
Kongo (Brazzaville)
Tschad
Gabun
Kamerun
Kongo (Kinshasa)
Gambia
Sierra Leone
Ghana
Nigeria
Sudan
Süd-West-Afrika

ZONE III

Länder in Zentral- und Südamerika

ZONE IV

a) Andere Länder und Gebiete in Afrika (außer den Ländern des Maghreb)

b) Andere Länder und Gebiete in Asien, Ozeanien und Inseln des Indischen Ozeans.